

Bedingungen zum Dienstleistungsabkommen

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Abkommens ist ein Dienstleistungsverhältnis zwischen a.b.s. und dem Auftraggeber. a.b.s. verpflichtet sich, anhand der vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen, in angemessener Frist die im Abkommen erwähnte Leistung zu erbringen (keine Baulohtauswertungen/-meldung). a.b.s. wird von dieser Verpflichtung frei, wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Auftrag genannten Arbeiten durch a.b.s. ausführen zu lassen.

2. Dauer, Kündigung

Das Dienstleistungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf 1 Jahr eingegangen. Die Jahresfrist beginnt mit dem unter "Beginn ab ..." genannten Zeitpunkt zu laufen. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Während der ersten drei Auftragsmonate kann das Vertragsverhältnis mit monatlicher Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden.

3. Haftung, Schadenersatz

a.b.s. haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Sofern a.b.s. Fehler zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung, der innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen ist.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegen a.b.s. sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nur insoweit, als zwingende gesetzliche Vorschriften, beispielsweise für die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht entgegenstehen.

Erfüllt der Auftraggeber dieses Abkommen nicht, so ist er für die Monate der Nichterfüllung zur Zahlung eines Schadenersatzes im Rahmen des BGB verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung des Schadenersatzes besteht auch dann, wenn der Auftraggeber keine Mitarbeiter mehr beschäftigt, bzw. das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst, oder insolvent ist. Der Schadenersatz beträgt 20 % aus dem Durchschnitt der Netto-Rechnungsbeträge der vorausgegangenen erfüllten Monate, jedoch wenigstens die Mindestabstandssumme laut aktueller a.b.s. Preisliste und ist in Form einer Abstandssumme am Tag des Eingangs der Kündigung bzw. der Feststellung der Nichterfüllung des Dienstleistungsabkommens seitens des Auftraggebers fällig. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde an mindestens 2 üblichen Abrechnungsterminen nicht abgerechnet hat. Ein Schadenersatzanspruch gemäß dieser Bestimmung besteht nicht oder verringert sich, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Abgabefristen seiner Lohnsteuer-Anmeldung und der Beitragsnachweise an die Krankenkassen. Der Auftraggeber muss seine Lohnabrechnung mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Fristen bei a.b.s. einreichen und den pünktlichen Eingang der Auswertungen selbst prüfen. Gibt der Auftraggeber a.b.s. die endgültigen Lohndaten in Datenform vor und hat der Auftraggeber nach 3 Stunden innerhalb der Geschäftszeiten seine Auswertungen nicht zurück erhalten, obliegt es dem Auftraggeber, den Nichterhalt a.b.s. unverzüglich mitzuteilen.

4. Datenschutzerklärung und Verschwiegenheit

a.b.s. verpflichtet sich, über den Inhalt der ihr aufgrund dieses Abkommens zur Bearbeitung übergebenen Unterlagen sowie der daraus erstellten Auswertung gegenüber Außenstehenden volle Verschwiegenheit zu wahren, sowie geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. a.b.s. beschäftigt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass telefonisch übermittelte Daten elektronisch aufgezeichnet werden. a.b.s. ist nicht verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung. a.b.s. gewährleistet die nach § 64 BDSG zutreffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

a.b.s. verpflichtet sich zum datenschutzrechtlich einwandfreien Umgang mit allen personen-, kunden- und projektbezogenen Daten des Auftraggebers und zur Einhaltung der datenschutzrelevanten Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Projektbezogene Daten sind alle Informationen, die in Verbindung mit einem durch a.b.s. ausgeführten oder in Bearbeitung befindlichen Projekt stehen. Dazu zählen auch kundenbezogene Informationen.

Überdies gilt für a.b.s. eine generelle Geheimhaltungspflicht, die sämtliche Daten der von a.b.s. bearbeiteten Projekte betrifft, gegenüber internen (Personen, die nicht mit dem betreffenden Projekt befasst sind) und externen Dritten. Sie können nur auf ausdrückliche Anweisung durch die Geschäftsführung von dieser Geheimhaltungsverpflichtung entbunden werden. Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personen- und projektbezogenen Daten, hat über das Beschäftigungs- bzw. Vertragsverhältnis mit a.b.s. hinaus, Gültigkeit.

Bedingungen zum Dienstleistungsabkommen

5. Versand

Eine endgültige Lohnabrechnung ist erst nach Eingang des unterschriebenen Dienstleistungsabkommens möglich. An- und Rücklieferung gehen auf Gefahr des Auftraggebers. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet.

6. Preise

Es gelten die vereinbarten Preise laut jeweils gültiger Preisliste (auf unserer Internetseite ersichtlich) oder laut gesonderter Vereinbarung in diesem Vertrag.

Grundaufzeichnungsformulare, Sonderformulare, Papier, Umstellungskosten, EDV- und Ablagematerial werden gesondert berechnet. Der Anspruch auf Umstellungskosten entsteht mit Abschluss dieses Abkommens. Über die Umstellung hinausgehende Beratung und die damit verbundenen Kosten werden gesondert berechnet. Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei a.b.s. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen listenmäßig, laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann a.b.s. nach vorheriger Ankündigung das vereinbarte Entgelt mit Beginn des nächsten Monats entsprechend anpassen, soweit es kostenabhängig ist. Der Hotlineservice ist in den ersten 3 Monaten nur für Fragen zu unserem Programm, zum Abrechnungsablauf und über allgemeine Sachverhalte, die nicht in unseren FAQ unter www.abs-rz.de/faq, oder in unserem Handbuch erwähnt werden, kostenfrei. Preissteigerungen von mehr als 10 % pro Auftragsjahr geben dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Diese muss innerhalb eines Monats nach Vornahme der Erhöhung erfolgen.

7. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang ohne Abzug fällig und wird bei vorliegender Einzugsermächtigung von a.b.s. vom Konto des Auftraggebers abgebucht. Liegt eine Einzugsermächtigung des Auftraggebers vor, verringert sich die Abrechnungsgrundgebühr um netto € 2,- pro Monat. Nimmt der Auftraggeber am Lastschriftverfahren teil und entsteht durch sein Verschulden eine Rücklastschrift, wird zusätzlich zu den von der Bank berechneten Rücklastschriftgebühren, von a.b.s. eine Bearbeitungs-pauschale in Höhe von netto € 16,50 pro Rücklastschrift berechnet. Wird eine unstrittige Rechnung nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen, werden Mahngebühren in Höhe von netto € 5,50 für jede mündliche oder schriftliche Mahnung berechnet. Schuldner des erteilten Auftrags ist im Zweifelsfall derjenige, für welchen die Leistung seitens a.b.s. erbracht wird. Die Auswertungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von a.b.s.

8. Ausfertigung

Dieses Abkommen wurde zweifach ausgefertigt und in je einem Exemplar den Parteien übergeben.

9. Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann, wird als Gerichtsstand für das gerichtliche Verfahren vereinbart.

11. Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die übrigen Vertragsbestandteile bleiben in diesem Fall unberührt